

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 2

Buchbesprechung: Neue Bücher + Medien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beruf — Familie — Partnerschaft. Eines oder alles?

Die Autorin Irène Meier stellt in dieser Broschüre ein Paar vor, das eine partnerschaftliche Familie gründen will und sich aktiv mit all den Fragen rund um dieses Thema auseinandersetzt. Die Hauptpersonen Monika und Andreas haben vergleichbar viel in ihre Ausbildung und in ihre berufliche Entwicklung investiert. Nun planen sie eine gemeinsame Zukunft, in der beide sowohl Erwerbs- als auch Familien- und Hausarbeit in geteilter Verantwortung und mit gleichwertigem Engagement übernehmen wollen.

- Was braucht es für diesen Lebensentwurf?
- Wie entsteht eine partnerschaftliche Familie?
- Welche Hürden müssen sie überwinden?

- Wo bietet eine solche Lösung Vorteile?

Die Broschüre analysiert die Schwierigkeiten der partnerschaftlichen Familiengestaltung unter vornehmlich «technischen» Aspekten wie Finanzen, Sozialversicherungen, Teilzeitmöglichkeiten im Sinne einer politisch-ökonomischen Analyse. Andere, ebenso wichtige Elemente des Zusammenlebens wie Vertrauen, Fürsorge und Liebe werden von der Broschüre bewusst nicht thematisiert.

Der Leitfaden zur Planung einer partnerschaftlichen Familie ist zu beziehen beim Zentralsekretariat der Pro Juventute, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 01/251 72 44, Fax 01/252 28 24 zum Preis von Fr. 15. — (plus Versandkosten), Preis von Sammelbestellungen auf Anfrage.

Zwei Videos über das Alter

Seit Jahren sind Pro Senectute Schweiz und das Film Institut miteinander im Kontakt, um Fernsehsendungen zu Altersthemen in den Verleih zu bekommen. Nicht weniger als 40 deutschsprachige und demnächst auch 30 französischsprachige Fernsehsendungen können beim Film Institut ausgeliehen werden. Neu bietet das Film Institut – im Rahmen seines Abkommens mit der SRG – Sendungen zum Thema Alter auch zum Verkauf an.

«Lust auf Liebe im Alter»

Marianne Pletscher, Ratgeber, Fernsehen DRS, Schweiz 11.3.1994, 30 Minuten, farbig, schweizerdeutsch. Ab Januar 1995 lieferbar.

Noch ist Liebe im Alter für viele ein Tabu. Junge können sich nicht vorstellen, dass Zuwendung, Zärtlichkeit und Sexualität für ältere Menschen genauso normal und wichtig sind wie für sie selbst. Und Ältere glauben an die

Vorurteile ihrer Umwelt und getrauen sich nicht, ihre Bedürfnisse auszuleben. Der Dokumentarfilm zeigt einige ältere Menschen, die eine neue Partnerschaft eingegangen sind und damit gute Erfahrungen gemacht haben. Er geht aber auch der Frage nach, wie alleinstehende Frauen sich mit dem Verlangen nach Gemeinsamkeit und Partnerschaft auseinandersetzen.

«Umgang mit dem Älterwerden»

Gertrud Furrer, Treffpunkt, Fernsehen DRS, Schweiz 17.3.1993. 30 Minuten, farbig, schweizerdeutsch. Ab März 1995 lieferbar.

In der 580. und letzten Treffpunkt-Sendung des Schweizer Fernsehens

DRS wird das Thema des körperlichen Älterwerdens beleuchtet: Wie Menschen im Alter mit Verlust an Fitness und Attraktivität leben müssen? Zur Sprache kommen in kurzen Beiträgen Mode, Kosmetik, Haut, Haare und Pflege allgemein, vor allem aber bei Frauen. Eva Mezger diskutiert anschliessend mit der Psychotherapeutin Marlies Ammann über den Umgang mit diesen Problemen, aber auch darüber, was ältere Menschen attraktiv macht und zu Identifikationsfiguren werden lässt.

Die zwei ersten VHS-Kassetten werden zu Fr. 74. – zum Verkauf und zu Fr. 25. – zum Verleih angeboten durch: Film Institut, Erlachstrasse 21, 3000 Bern 9, Tel. 031/301 01 16.

Altersheime – Kontrolle und Beschwerderecht

Bereits zum dritten Mal veröffentlicht Pro Senectute Schweiz einen «Bericht über die gesetzliche Aufsicht und Kontrolle der Alters- und Pflegeheime sowie das Beschwerderecht der Heimbewohner/innen in den Kantonen». Darin wird die aktuelle Situation der gesetzlichen Grundlagen in allen Kantonen der Schweiz übersichtlich vorgestellt.

Bezüglich Aufsicht und Kontrolle der Alters- und Pflegeheime ist insbesondere festzuhalten, dass die kantonalen gesetzlichen Regelungen – dort wo sie überhaupt existieren – sehr unterschiedlich gestaltet sind. Sie reichen von der blossen Auflage, dass eine bestimmte Behörde oder Instanz die Auf-

sicht wahrnimmt bis hin zu detaillierten Umschreibungen der Auflagen. In 17 Kantonen besteht heute zudem eine Bewilligungspflicht für die Eröffnung eines Alters- oder Pflegeheimes. Diese braucht es jedoch in der Regel erst ab 3, 4 oder 5 Pensionär/innen oder zum Teil auch lediglich für Pflege- bzw. subventionierte Heime. Drei Kantone verfügen über keine gesetzlichen Grundlagen, weder für öffentlich-rechtliche, noch für private Heime. Die Kantone Glarus und Graubünden prüfen und erarbeiten entsprechende gesetzliche Grundlagen.

Ein gesetzlich verankertes Beschwerderecht für Heimbewohner/innen kennen lediglich vier Kantone: Basel-

Stadt, Luzern, Neuenburg und Thurgau. In 19 Kantonen besteht ein informelles Beschwerderecht, das nicht auf gesetzlichen Grundlagen beruht, sondern auf dem Gewohnheitsrecht oder den allgemeinen Bürgerrechten. Drei Kantone (Freiburg, Tessin und Wallis) kennen überhaupt kein Beschwerderecht für Heimbewohner/innen.

Ergänzt wird der Bericht mit einer Checkliste (Raster) und Anregungen für kantonale Gesetzgeber, die insbe-

sondere auch Denkanstösse zum Beschwerde- und Mitbestimmungsrecht der Heimbewohner/innen enthält. Eine tabellarische Übersicht fasst die wichtigsten Daten und Ergebnisse des Berichtes zusammen.

Der Altersheimbericht der Pro Senectute ist zum Preis von Fr. 25. – (zuzüglich Versandkosten) zu beziehen bei: Pro Senectute Schweiz, Zentralsekretariat, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 01/201 30 20, Fax 01/202 14 42.

«Wenn ihr Kind behindert ist . . .»

Im Bestreben, den Eltern behinderter Kinder und den Fachleuten eine Übersicht über die Rolle und Aufgaben der Elternvereinigungen zu vermitteln bzw. das Angebot der einzelnen Organisationen darstellen zu können, haben dreizehn Elternvereinigungen die gemeinsame Publikation «Wenn Ihr Kind behindert ist . . .» herausgegeben. Diese Publikation soll auch in Beratungsstellen, Sozialdiensten, Spitä-

lern, Arztpraxen usw. zur Verfügung stehen und den Eltern bei Bedarf mitgegeben werden, damit sie mit der beiliegenden Bestellkarte die sie interessierende Vereinigung kontaktieren können. Der Faltprospekt liegt auf deutsch und französisch vor.

Der Faltprospekt kann bestellt werden bei: Bürozentrum ESPAS, Naglerwiesenstrasse 4, Postfach, 8049 Zürich.